

Störfallvorsorge in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigen

Zielsetzung

Technische Risiken, die von Betrieben, Verkehrswegen und Rohrleitungsanlagen ausgehen, sind im Sinne der Störfallvorsorge gering zu halten und mit der Siedlungsentwicklung abzustimmen.

- Hauptziele:** C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen
D Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten

Beteiligte Stellen		Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Kanton Bern	AGG	<input type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2026
	AGR	<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2027 bis 2030
	AÖV	<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	
	AUE		
	AWI		
	Kantonales Laboratorium		
	TBA		
Bund	Bundesamt für Energie		
	Bundesamt für Raumentwicklung		
	Bundesamt für Strassen		
	Bundesamt für Umwelt		
	Bundesamt für Verkehr		
	Generalsekretariat VBS		
Regionen	Alle Regionen		
Gemeinden	Alle Gemeinden		
Dritte	Inhaber von störfallrelevanten Anlagen		
Federführung:	AGR		

Massnahme

- Das Kantonale Laboratorium führt die Konsultationsbereichskarte gemäss Störfallverordnung und bringt sie in geeigneter Form der Öffentlichkeit zur Kenntnis.
- Der Kanton, die Regionen und die Gemeinden nutzen im Rahmen ihrer Kompetenzen die betriebsseitigen und raumplanerischen Möglichkeiten zur Minimierung von technischen Risiken. Sie arbeiten dabei zusammen.

Vorgehen

- Der Kanton bezeichnet die angrenzenden Bereiche, in denen die Erstellung neuer Bauten und Anlagen zu einer erheblichen Erhöhung des Risikos führen kann (Konsultationsbereiche).
- Der Kanton stellt eine Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Störfallvorsorge in der Richt- und Nutzungsplanung zur Verfügung.
- Der Kanton, die Regionen und die Gemeinden prüfen bei ihren Planungen innerhalb der Konsultationsbereiche die Risikorelevanz. Sie treffen, falls sich ihre Planung als risikorelevant erweist, in Absprache mit dem AGR und dem kantonalen Laboratorium weitere Massnahmen.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Die Berücksichtigung der Störfallvorsorge in der Richt- und Nutzungsplanung zum Schutz der Bevölkerung kann zu einem Zielkonflikt mit der Siedlungsentwicklung führen.

Grundlagen

- Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) / Störfallverordnung vom 27. Februar 1991 (StFV; SR 814.012)
- Arbeitshilfe «Koordination Störfallvorsorge in der Raumplanung» (AGR/KL 2018)
- ARE/BAFU/BAV/BFE/ASTRA 2022: Planungshilfe Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge
- Konsultationsbereichskarte Störfallverordnung

Hinweise zum Controlling